

# Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer

11. März 1946

Blatt ~~223~~

323

## Exhumierungen im 3. und 20. Bezirk

In den nächsten Tagen wird im 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk mit den Ausgrabungen der außerhalb von Friedhöfen provisorisch beigesetzten Leichen begonnen. Alle jene Personen, die dort solche Beerdigungen vornahmen, Papiere oder sonstige Gegenstände der Toten verwahren oder zweckdienliche Angaben machen können, werden aufgefordert, sich sofort schriftlich beim Bezirksgesundheitsamt für den 1. Bezirk, Wien, I., Gonzagagasse 7, II. Stock, zu melden. Persönliche Auskünfte oder, in nur sehr dringenden Fällen, auch telefonische Mitteilungen sind an Sanitätsrevisor Schimanek, Wien, I., Wipplingerstraße 8, II. Stock, Zimmer 16 (A 11-5-25, Klappe 86) an allen Wochentagen, außer Samstag, in der Zeit zwischen 15 und 16 Uhr zu richten.

## Strenge Maßnahmen wegen Auto-Mißbrauch

Obwohl die Magistratsabteilung 47 (früher Abt. IV/29, Verkehrslenkung) wiederholt aufmerksam gemacht hat, daß jede Verwendung von Autos für private Zwecke verboten ist, und eine derartige Verwendung überdies auch der Alliierte Rat bereits rügte, wurden am Sonntag, den 10. März 1946 bei den Sportveranstaltungen im Stadion und am Trabrennplatz 75 Fahrzeuge festgestellt, die sich an das Verbot nicht hielten.

Diesen Fahrzeugen wird für 3 Monate durch Abnahme des Kontrollscheines die Fahrgenehmigung entzogen, der Treibstoffbezug gesperrt und überdies eine Geldstrafe wegen Treibstoffmißbrauch verhängt.

## Entfallender Parteienverkehr im Wohnungsamt

Mittwoch, den 13. d.M. bleibt das Wohnungsamt für jeden Parteienverkehr geschlossen. Für diesen Tag ausgegebene Vorladungen gelten Freitag, den 15. d.M.

11. März 1946.

"Rathaus-Korrespondenz"

Blatt 324

Mehlbezug auf Brotkarten.

=====

Das Zentralerwährungsamt Wien gibt bekannt:

In dieser Woche berechtigt neben dem Abschnitt 1/I der Brotkarten, auch der Abschnitt 4/I zum wahlweisen Bezug von 500 Gramm Brot oder 375 Gramm Mehl.